

Ökokonto nach Naturschutzgesetzen

6.1.2 Ökokonto nach Naturschutzgesetzen S. 41

Alexander Klimek

Ökokonto nach Naturschutzgesetzen

Juli 2004

Dipl.-Ing. Landschaftspfleger Alexander Klimek ist Leiter der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Tel. 04331-202-520

Gliederung		Seite
1.	Einleitung	43
2.	Funktion des Ökokontos	44
3.	Verfahrensablauf	46
4.	Einrichtung eines Ökokontos	46
4.1	Entkoppelung	46
4.1.1	Flächenvorauswahl	46
4.1.2	Einbuchung der Flächen	48
4.1.3	Durchführung vorgezogener Maßnahmen	48
4.1.4	Abbuchung der Flächen und Maßnahmen	48
4.2	Maßnahmen, die nicht in das Ökokonto einbuchbar sind	49

1. Einleitung

Für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft wie z.B. der Errichtung baulicher Anlagen und den damit verbundenen Flächenversiegelungen sind zeitnah auszugleichen.

Das kann in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den separaten Eingriff erbracht bzw. durch die Einrichtung eines Ökokontos bereits für zukünftige, derzeit noch nicht absehbare Eingriffe kompensiert werden.

Diese von den Kommunen eingerichteten Ökokonten dienen primär der Kompensation gemeindlicher Eingriffe, sie sind mit gemeindlicher Zustimmung grundsätzlich auch von anderen mit Ausgleichsverpflichtungen belegten Eingriffen nutzbar. Sinn einer Ökofläche ist deren ökologische Aufwertung. Insofern ist es verständlich, dass gesetzlich geschützte Biotopflächen wie z.B. Heiden, Moore, Wälder, Weiher oder Fließgewässer oder andere ökologisch hochwertige Flächen aus ökologischer Sicht nicht weiter aufgewertet werden können und sie infolge dessen als Ökokontoflächen nicht nutzbar sind.

Derzeit intensiv genutzte Acker-, Ackergras oder Intensivgrünland-Flächen hingegen, die dauerhaft aus der Nutzung genommen werden, sind ökologisch aufwertbar und bieten sich daher zur Einrichtung eines Ökokontos an.

Während bei dauerhafter Stilllegung einer 1,0 ha großen Ackerfläche diese zu 100 % als anrechenbare Ökokontenfläche zur Verfügung steht, sind es bei einer feuchten Weidefläche max. 70-75 %.

Die zur Einrichtung eines Ökokontos geeigneten Flächen werden zu den ortsüblichen Preisen gehandelt.

Mit der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes im Jahr 2003^{*1} wurde auch in Schleswig-Holstein die Möglichkeit eröffnet, ein sogenanntes Ökokonto auch unabhängig von der Bauleitplanung einzurichten.

Ein **Ökokonto** erlaubt

- die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes noch vor Beginn eines geplanten Eingriffes und
- deren spätere Anrechnung als Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen.

Bei der reinen Sicherung und Bevorratung von Flächen, auf denen später Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden sollen, handelt es sich hingegen nicht um ein Ökokonto. Diese Bevorratung wird in der Regel als (Ausgleichs-) Flächenpool bezeichnet.

2. Funktion des Ökokontos

Das Ökokonto dient der Verrechnung von vorab durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen („Einbuchung“) über die nachträgliche Zuordnung zu Eingriffen („Abbuchung“). Ausgleichsmaßnahmen werden zunächst ohne direkten Bezug zu einem konkreten Eingriff eingestellt, jedoch unter Beachtung der grundsätzlichen Eignung zum Ausgleich für die bei Eingriffen zu erwartenden ökologischen Wirkungen.

Im Rahmen der Entscheidung über einen konkreten Eingriff werden daraus für den Ausgleich geeignete Maßnahmen mit den dazugehörigen Flächen „entnommen“ und dem Eingriff wertmäßig zugeordnet. Beispielsweise kann ein bereits gepflanzter Knick einem wegfallenden Knick, bzw. ein neu geschaffenes Gewässer einem wegfallenden Gewässer zugeordnet werden.

Die beabsichtigten Ökokonto-Maßnahmen müssen vor Beginn der Umsetzung bei der Naturschutzbehörde zur Aufnahme in das Ökokonto beantragt werden. Dazu müssen sie bestimmte Eignungsbedingungen erfüllen. So ist die fachliche Eignung sowie der dauerhafte Erhalt einschließlich der erforderlichen Pflege zu gewährleisten. Darüber hinaus muss die Ökokonto- Fläche den Inhalten des Landschaftsrahmenplanes und des gemeindlichem Landschaftsplanes Rechnung tragen.

^{*1} § 9 Abs. 6 Landesnaturschutzgesetz lautet: Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die ohne rechtliche Verpflichtung bereits vor dem Beginn eines Eingriffs durchgeführt werden sollen, können auf Antrag vor ihrer Durchführung von der unteren Naturschutzbehörde zur Aufnahme in ein Ökokonto anerkannt werden, wenn von ihnen dauerhaft günstige Wirkungen auf die in § 7 Abs. 1 genannten Schutzgüter ausgehen und sie dem Landschaftsrahmen- und Landschaftsplan Rechnung tragen; sie können bei späteren Eingriffen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden. Maßnahmen der Gemeinden nach § 135 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs oder eines Vorhabenträgers aufgrund eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 oder § 12 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt.

Vorzeitig durchgeführte Maßnahmen können im Rahmen der „Bonus- Regelung“ mit einem „Guthabenzins“ belegt werden, d. h. bei Zuordnung eines Eingriffes zu einer Ökokonto- Maßnahme kann die bereits durchlaufene Entwicklungszeit der Maßnahme - z. B. bei Sukzessionsflächen nach 5 Jahren ohne jegliche Nutzung - auf die Ausgleichsforderung mindernd angerechnet werden, u. zwar um bis 2 %, höchstens jedoch 10 % bei optimaler Entwicklung. D. h. statt einer erforderlichen Größe der Ausgleichsfläche von z. B. 1.000 m² müssten nach Ablauf von 10 Jahren tatsächlich nur 900 m² Fläche bereitgestellt werden.

Von einer optimalen Entwicklung ist auszugehen, wenn die Maßnahme zu den standörtlichen Gegebenheiten der Fläche passt, nach dem Stand der Technik hergestellt wurde, geeignetes Pflanzmaterial Verwendung fand und die Entwicklung der Fläche in Richtung auf den Zielbiotop wie erwartet vorangeht.

Wenn der „Eingreifer“ nicht die gleiche Institution oder Person darstellt wie diejenige Institution oder Person, von der die Ökokonto- Maßnahme durchgeführt wurde, muss sich der „Eingreifer“ mit demjenigen vereinbaren, der diese Ökokonto- Maßnahme im Vorwege durchgeführt hat.

Zuständig für die Pflege der Fläche und Unterhaltung der Maßnahmen wie auch die Durchführung der Verkehrssicherungspflicht, bleibt der Eigentümer bzw. Pächter, sofern vertraglich zwischen Eingreifer und Eigentümer bzw. Pächter nichts anderes geregelt wurde.

Ein Zeitpunkt, zu dem ein Eingriff zugeordnet und damit diese Maßnahme aus den Konto wieder „abgebucht“ wird, kann von der Unteren Naturschutzbehörde nicht zugesagt werden.

Eine Maßnahme kann auf Antrag aus dem Ökokonto wieder heraus genommen werden, wenn dem noch kein Eingriff zugeordnet worden ist. Allerdings ist damit nicht verbunden, dass auch zwischenzeitlich eventuell entstandene Biotope ersatzlos wieder beseitigt werden können.

Das Ökokonto kann eine erhebliche Erleichterung der Ausgleichsabwicklung darstellen. So können - sind erst einmal eine Reihe von Maßnahmen angespart - geplante Eingriffen oft direkt entsprechenden Maßnahmen zugeordnet werden.

Für denjenigen, der, ohne bereits Eingriffe zu planen, Maßnahmen vorgezogen durchführt, besteht ein Risiko darin, dass in diesen Fällen weder die Möglichkeit noch der Zeitpunkt einer späteren Zuordnung zu einem Eingriff zugesichert werden kann. Daher wird die Durchführung von geeigneten Maßnahmen primär denjenigen Stellen geraten, die selbst in absehbarer Zeit Eingriffe durchführen wollen.

Das Vermeidungs- und Minimierungsangebot für Maßnahmen am Ort des Eingriffes ist vorrangig vor einer Inanspruchnahme von Ersatzflächen anzuwenden.

Erforderlich für die Anerkennung von Ausgleichs-/Ersatzflächen ist die frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Maßnahmen, die ohne entsprechende Abstimmung durchgeführt wurden, können im Nachhinein nicht mehr anerkannt werden.

Grundsätzlich stellt das Ökokonto eine für den Naturschutz positive Entwicklung dar. Bemühungen, die zur Errichtung eines Ökokontos führen, werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt und unterstützt.

3. Verfahrensablauf

Ein Guthaben auf dem Ökokonto entbindet im Einzelfall nicht von dem Durchlauf aller Prüfschritte der Eingriffsregelung und begründet keinen rechtlichen Anspruch auf die Durchführung eines Eingriffs. So müssen bei jedem Eingriff weiterhin die Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten geprüft und vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden. Der Eingriff kann im Rahmen der Abwägung ganz abgelehnt werden, wenn den Belangen von Natur und Landschaft ein höheres Gewicht zukommt. Zuordnung und Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen dürfen erst nach der Ermittlung und Festlegung von Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierungsmaßnahmen erfolgen. Die Ergebnisse dieser Schritte müssen nachprüfbar dokumentiert werden.

4. Einrichtung eines Ökokontos

- 4.1** Die mögliche zeitliche und räumliche Entkoppelung der Ausgleichsmaßnahmen lässt sich rechtssicher und qualitativ befriedigend nur über eine systematische Vorgehensweise erreichen, die nachfolgende Voraussetzungen erfüllt bzw. die nachfolgenden Elemente enthält :

4.1.1 Flächenvorauswahl – Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zwingend erforderlich

- **Abschätzung** des zukünftigen Ausgleichsbedarfs,
- Die **Anfrage zur Flächeneignung** ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Dafür ist der Anfrage zu einer potentiellen Ausgleichsfläche ein Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 sowie ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 beizufügen.
- Grundsätzlich sind Flächen, die innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes Schleswig-Holstein (vgl. Land-

schaftsökologischer Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Planungsraum III) liegen, eher geeignet, als Flächen außerhalb des Biotopverbundsystems. Existiert ein gemeindlicher Landschaftsplan, in dem Ergänzung des lokale Verbundflächen oder bereits Eignungsflächen für ein Ökokonto dargestellt sind, werden diese als Erweiterung der Regionalplanung gleichfalls anerkannt.

- Stellt sich die Fläche als geeignet dar, ist eine **Landschaftsplanerische Konzeption** für die potenzielle Ökokontoflächen als zwingend erforderlich zu erarbeiten.
- Dazu erfolgt neben der Bestandserhebung und -bewertung die Planung im Form eine Pflege- und Entwicklungskonzeptes. Erhebungen und Planungen, die **im Rahmen gemeindlichen Landschaftsplans** erstellt wurden, bilden (soweit vorhanden) die Grundlage für das auf Basis der örtlichen Naturschutzziele erarbeiteten **Entwicklungskonzeptes**.
- Berücksichtigung des zu erwartenden funktionalen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Ausgleich durch Ermittlung der **für schutzgutbezogene Kompensationsmaßnahmen geeigneten Flächen** unter Berücksichtigung der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan).
- Mittels der **Bestandserhebung** wird der vorhandene Flächenzustand erfasst und eine Grundlage für die Aufwertbarkeit der Fläche geschaffen. Die **Flächen müssen** in ihrem aktuellen Zustand eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild besitzen und damit aus ökologischer Sicht **aufwertbar sein** (aufwertungsbedürftig und aufwertungsfähig); der räumliche Bezug zur naturräumlichen Einheit ist zu gewährleisten.
- Die Fläche sollen **größeren Flächenkomplexen** angehören und kein unzusammenhängendes Mosaik von Einzelflächen darstellen; um Beeinträchtigungen durch äußere Einflüsse gering zu halten, sollte die Flächen eine Mindestgröße von ca. 1 ha besitzen.
- Die **Verfügbarkeit** der geeigneten Flächen ist durch den Anbieter der Maßnahme **zu gewährleisten** (z.B. im Eigentum des Eingreifers oder vertraglich zugesichert).
- Zustimmung zur Vermittlung des Anbieters an einen dritten „Eingreifer“ erforderlich, falls die Maßnahme nicht geplanten, eigenen Eingriffen zugeordnet werden soll.

4.1.2 Einbuchung der Flächen

Antrag ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen

- Der angestrebte Entwicklungszustand der Fläche (**Entwicklungsziel**) wird unter Berücksichtigung des räumlichen Zusammenhangs (Biotopverbundsfunktion) festgelegt. Anschließend werden die zur Erreichung des Entwicklungsziels notwendigen **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen** und deren zeitliche Umsetzung bestimmt. Diese werden Bestandteil der zwischen Antragsteller und Unterer Naturschutzbehörde zu schließende Vereinbarung über die Anerkennung des Ökokontos.
- **Dokumentation des Ausgangszustands** der Flächen.
- **Eintragung der Ökokonto- Fläche in das Kataster.** Die Untere Naturschutzbehörde verpflichtet sich in der Vereinbarung zur Akzeptanz der in der Bewertung ermittelten Kompensationsflächen für zukünftige Eingriffe. Die jeweils benötigten Kompensationsflächen werden mit dem Ökokonto verrechnet, bis die Fläche „verbraucht“ ist. Der Antragsteller seinerseits verpflichtet sich, die im Pflege- und Entwicklungskonzept genannten Maßnahmen durchzuführen und die jeweils anzurechnenden Eingriffe bilanzieren zu lassen.
- Die **Sicherung der Fläche** erfolgt über die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises.

4.1.3 Durchführung vorgezogener Maßnahmen

- **Durchführung und Bevorratung** von Maßnahmen (z.B. Neuanlage von Knicks, Erstellung von Gewässern, ggf. mit vorgeschaltetem Genehmigungsverfahren) ,
- **Dokumentation der künftigen Ausgleichsfunktion** durch eine entsprechende Darstellung im Landschaftsplan, im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan oder im Rahmen der Unterhaltung des bei der Unteren Naturschutzbehörde geführten Ökokontos.

4.1.4 Abbuchung der Flächen und Maßnahmen

- **Bewertungsregeln zur Ein- und Ausbuchung** von Flächen und Maßnahmen. Hier ist die Wirkung der Aufwertung des Naturhaushaltes durch die geplante Maßnahme zu bewerten (so ist z. B. die Extensivierung eines vorher intensiv genutzten Feuchtgrünlandes an-

ders zu bewerten als die Umwandlung und Vernässung eines vorher dränierten Ackers zu einer Feuchtwiese).

- **Ermittlung der Anrechenbarkeit** der Ausgleichsmaßnahmen (durch die Untere Naturschutzbehörde wird u. a. der Entwicklungszustand der Maßnahme beurteilt und der „Guthabenzins“ dargelegt).
- **Zustimmung** des Eigentümers und/oder des Nutzungsberechtigten.
- **Zuordnung** der Kompensationsflächen und der dort beabsichtigten Maßnahmen zu dem erfolgten Eingriff.
- **Festlegung** der Maßnahmen im Bescheid (Genehmigung) und deren **Sicherung** durch Eintragung in das Grundbuch.
- **Abbuchung** der Flächen/Maßnahmen. Diese können erst vollzogen werden, wenn die Flächen nach Lage sowie Art und Umfang der Maßnahmen im Bescheid (Genehmigung) festgesetzt sind.
- **Durchführung zusätzlicher Kompensationsmaßnahmen** bei zu geringem Vorrat an Flächen/Maßnahmen bzw. funktional nicht ausreichenden Maßnahmen des Ökokontos,
- **Dokumentation** von Art, Umfang, Beginn und Abschluss der **Aufwertungsmaßnahmen**,
- **Controlling** für Terminierung, Durchführung und Zielerreichung,
- **Sicherung eines Monitoring über die Entwicklung des Ausgleichs**,

4.2 Maßnahmen, die nicht in das Ökokonto einbuchbar sind

- Sicherung wertvoller Teile von Natur und Landschaft z.B. als Naturschutzgebiet ohne Aufwertungsmaßnahmen,
- Grundstückserwerb
- Bloße Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
- Maßnahmen, die aus bereits bestehenden, gesetzlichen Verpflichtungen oder städtebaulich begründeten Gestaltungsmaßnahmen herrühren,
- allgemeine Maßnahmen des Naturschutzes, die bereits in der Vergangenheit erfolgt sind sowie Kompensationsmaßnahmen bereits zugelassener Eingriffe,
- Maßnahmen des technischen Umweltschutzes, die nicht gleichzeitig

zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung führen,

- Maßnahmen der Natur- und Umweltbildung,
- von EU/Bund/Land geförderte Maßnahmen, die die Freiwilligkeit als Förderkriterium voraussetzen.

Eine erfolgreiche und sinnvolle Anwendung des Ökokontos ist letztendlich nur mit einem entsprechenden Ökoflächen- Konzept zu erreichen, das auf einer guten Zusammenarbeit und ständiger Kommunikation zwischen Stadt-, Landschafts-/Grünplanung, der Unteren Naturschutzbehörde sowie den Eigentümern bzw. Nutzern basiert und Bestandteil eines landschaftsplanerischen Gesamtkonzeptes ist.